

6. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 02.12.2010

Artikel I

„§ 20 b Verträge mit europäischen Leistungserbringern“ wird zu „§ 20 c Verträge mit europäischen Leistungserbringern“

Artikel II

Neu eingefügt wird:

„§ 20 b Kostenerstattung Arzneimittel

I.

¹Versicherte können gegen Kostenerstattung ein anderes, wirkstoffgleiches Arzneimittel erhalten, als dasjenige, für das die SBK eine Vereinbarung nach § 130a Absatz 8 geschlossen hat. ²Das Arzneimittel muss mit dem verordneten in Wirkstärke und Packungsgröße identisch sowie für einen gleichen Anwendungsbereich zugelassen sein und es muss sich um ein Arzneimittel handeln, das der grundsätzlichen Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt.

II.

¹Es besteht ein Anspruch auf Erstattung höchstens in Höhe der Vergütung, die die SBK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hat. ² Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung von Mehrkosten, die der SBK gegenüber einem Arzneimittel entstehen, für welches diese einen Abschlag nach § 130a Absatz 8 SGB V vereinbart hat. ³ Der Erstattungsbetrag wird ausgehend vom Herstellerabgabepreis, unter Berücksichtigung des in der Ausschreibung der GWQ Service Plus AG über alle ausgeschriebenen Wirkstoffe erzielten durchschnittlichen Rabattsatzes, ermittelt. ⁴Gleichzeitig sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Versorgung nach § 92 Abs. 1 SGB V und § 129 Abs. 1 Satz 4 SGB V zu beachten, so dass kein

Anspruch auf die Erstattung anderweitiger Mehrkosten, unabhängig von bestehenden Arzneimittelrabattverträgen, bei Inanspruchnahme der Mehrkostenregelung durch den Versicherten besteht.

III.

Der Versicherte hat für die Kostenerstattung die Rechnung der Apotheke im Original sowie die ärztliche Verordnung des substituierten Arzneimittels im Original bei der SBK vorzulegen.

IV.

¹Die Festbetragsregelung ist bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages zu berücksichtigen.

²Der Apothekenabschlag nach § 130 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist vom Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen. ³Die entstehenden Verwaltungskosten sind in Höhe von drei Euro vom Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen. ⁴Die gesetzliche Zuzahlung ist, sofern keine Zuzahlungsbefreiung vorliegt, vom Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen.

V.

Abzüge in Form von gesetzlichen Herstellerabschlägen nach § 130a Abs. 1 SGB V und § 130a Abs. 3b SGB V werden bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages nicht mindernd berücksichtigt.“

Artikel III

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt zum 01.01.2011 in Kraft.